

## Gegenüberstellung

Beschlussstand KT 21.06.2017 / 1. Änd.-Satzung

Beschlussvorschlag gem. Vorlage Nr. 0259/2017  
für KT 14.09.2017

### § 7

**Vergütung als Vertreter/in des Landkreises in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, in einer Anstalt des öffentlichen Rechts sowie in einer gemeinsamen kommunalen Anstalt**

1. Gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG werden die Höhen einer Angemessenen Entschädigung für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Friesland in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, in einer Anstalt des öffentlichen Rechts sowie in einer gemeinsamen kommunalen Anstalt wie folgt festgesetzt:
  - a) Jährliche Gesamtvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds
    - aa) in großen Gesellschaften nach § 267 HGB: 6.200,-- €
    - bb) in mittelgroßen Gesellschaften nach § 267 HGB: 3.100,-- €
    - cc) in kleinen Gesellschaften nach § 267 HGB: 1.550,-- €
  - b) Als angemessenes Maß der jährlichen Gesamtvergütung werden für den Aufsichtsratsvorsitz 200 v. H. der Höhe der Entschädigung des entsprechenden Aufsichtsratsmitglieds festgesetzt.

### § 7

**Angemessenheit von Vergütungen als Vertreter/in des Landkreises in mittelbaren Beteiligungen, Zweckverbänden, Wasser – und Bodenverbänden und Sparkassenzweckverbänden**

1. Für die Tätigkeiten in mittelbaren Beteiligungen, Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Sparkassenzweckverbänden verpflichten sich die Kreistagsabgeordneten freiwillig, sich bei Überschreiten einer Angemessenheitsgrenze einer Ablieferungspflicht gegenüber dem Landkreis Friesland zu unterziehen. Einen gesetzlichen Anspruch auf Ablieferung gibt es nicht.
2. Die Höhe einer angemessenen Entschädigung für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Friesland in mittelbaren Beteiligungen, Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Sparkassenzweckverbänden wird auf eine Brutto-Jahresgesamtvergütung in Höhe von insgesamt 6.200,-- € festgelegt.
3. Darüber hinaus gehende Entschädigungen sind bis zum 31. März des nächsten Jahres an den Landkreis Friesland abzuführen.

c) Für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz wird als angemessenes Maß der jährlichen Gesamtvergütung 150 v. H. der Höhe der Entschädigung des entsprechenden Aufsichtsratsmitglieds festgesetzt.

2. Darüber hinaus gehende Entschädigungen sind an den Landkreis Friesland abzuführen.

3. Die Abführung nach Ziff. 2 hat bis zum 31. März des nächsten Jahres zu erfolgen.